

Für die Menschen.
Für Westfalen-Lippe.

Kraftfahrzeughilfe für berufstätige schwerbehinderte Menschen

Schwerbehinderten Menschen soll die Teilnahme am Arbeitsleben erleichtert bzw. ermöglicht werden. Daher sieht das Sozialgesetzbuch-Neuntes Buch- (SGB IX) eine Gewährung von "Hilfen zum Erreichen des Arbeitsplatzes" für schwerbehinderte Menschen, auch gleichgestellte Menschen, vor.

Rechtsgrundlage ist das SGB IX in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.04.2004. Die näheren Einzelheiten werden in der Kraftfahrzeughilfe-Verordnung (KfzHV) geregelt.

In Nordrhein-Westfalen sind die örtlichen Fürsorgestellen der Städte und Kreise für die Durchführung der Kraftfahrzeug-Hilfe (Kfz-Hilfe) zuständig - und zwar für Beamte und Selbstständige, für die kein Rehabilitationsträger zuständig ist. Dort erhalten diese Personen Beratung und können einen Antrag auf Gewährung einer Kfz-Hilfe stellen.

Für Arbeiter und Angestellte sind grundsätzlich vorrangig deren Rehabilitationsträger zuständig (siehe unten).

Ob eine Kfz-Hilfe gewährt wird, ist immer eine Entscheidung im Einzelfall. Denkbar ist hier ein Zuschuss oder ein Darlehn für die Beschaffung eines Kraftfahrzeuges, eine behinderungsgerechte Zusatzausstattung des Kraftfahrzeuges oder die Erlangung einer Fahrerlaubnis. Grundsätzlich müssen bestimmte persönliche Voraussetzungen bei Ihnen vorliegen. Bei der Gewährung einer Hilfe zur Beschaffung eines Kraftfahrzeuges oder der Erlangung einer Fahrerlaubnis müssen außerdem noch bestimmte Einkommens-Voraussetzungen bei Ihnen vorliegen.

Vorrang der Rehabilitationsträger

Für die berufliche Eingliederung behinderter Menschen sind vorrangig die Träger zur Teilhabe (Rehabilitationsträger) zuständig. Dies sind die

- Unfallversicherung,
- Rentenversicherung,
- Agentur für Arbeit,
- Kriegsopferfürsorge.

Die örtlichen Fürsorgestelle kann eine Kraftfahrzeug-Hilfe nur dann gewähren, wenn die Rehabilitationsträger nicht leistungszuständig sind, d.h. Kfz-Hilfe erbringen die örtlichen Fürsorgestellen nur für Selbstständige und Beamte, für die kein Rehabilitationsträger zuständig ist.

Persönliche Voraussetzungen

Eine Kfz-Hilfe kann nur dann gewährt werden, wenn Sie Ihren Arbeits- oder Ausbildungsplatz wegen der Art und Schwere Ihrer Behinderung weder zu Fuß noch mit öffentlichen Verkehrsmitteln in zumutbarer Weise erreichen können. Dies ist vor allem dann der Fall, wenn Sie erheblich gehbehindert sind. Es kann aber auch aus anderen Gründen nicht zumutbar sein. In Zweifelsfällen wird ein amtsärztlich Gutachten eingeholt.

Einkommens-Voraussetzungen

Eine Kfz-Hilfe (außer bei behinderungsbedingter Zusatzausstattung) ist auch abhängig von Ihren wirtschaftlichen Verhältnissen. Dabei sind Ihr Nettoeinkommen (incl. Lohnersatzleistungen wie z.B. Krankengeld, Berufsunfähigkeitsrente) und Ihre Familienverhältnisse maßgebend. Ihre anderen Einkünfte (z.B. Zinsen, Kindergeld, Unterhaltsleistungen) und die Einkünfte Ihrer Familienangehörigen bleiben unberücksichtigt, ebenso ein vorhandenes Vermögen.

Von Ihrem Nettoeinkommen wird für jedes von Ihnen zu unterhaltende Familienmitglied ein Freibetrag abgesetzt. Auch werden notwendige Versicherungsbeträge (z.B. Haftpflichtversicherung), Aufwendungen für Arbeitsmittel, Fahrtkosten, Beiträge zu Berufsverbänden u.a. abgezogen.
Dies ergibt ein sogenanntes anrechenbares Einkommen, welches Grundlage für die weitere Entscheidung über die Gewährung einer Kfz-Hilfe ist.

Welche Hilfen werden gewährt?

Beschaffung eines Kraftfahrzeuges

Zur Beschaffung eines Kraftfahrzeuges können Sie einen Zuschuss erhalten.

Das Kraftfahrzeug muss hinsichtlich der Größe und Ausstattung besonderen Anforderungen entsprechen, welche sich aus Ihrer vom Versorgungsamt anerkannten Behinderung ergeben. Eine behinderungsbedingt notwendige Zusatzausstattung muss dabei ohne unverhältnismäßigen Mehraufwand möglich sein.

Der Zuschuss wird für den Kauf eines Neuwagens gewährt. Auch der Kauf eines Gebrauchtwagens kann gefördert werden. Bei Gebrauchtwagen muss der Verkehrswert noch mindestens 50% des ursprünglichen Neuwagenpreises betragen.

Für die Ermittlung des Zuschusses wird der Anschaffungspreis (ohne die Kosten für behinderungsbedingte Zusatzausstattung) des Kraftfahrzeugs -höchstens jedoch 9.500 Euro*) - zugrundegelegt. Gehen die Anschaffungskosten darüber hinaus, bleibt dies unberücksichtigt.

Wenn wegen Art und Schwere der Behinderung z.B. ein aufwändiges Fahrzeug erforderlich ist (z.B. für einen Rollstuhlnutzer), können die 9.500 Euro erhöht werden. Der Verkehrswert Ihres eventuell vorhandenen Altfahrzeuges ist immer vom Förderungsbetrag, auch wenn dieser unter 9.500 Euro liegt, abzuziehen. Man erhält dann den zuschussfähigen Betrag für das Fahrzeug. Für die Höhe des Zuschusses ist Ihr anrechenbares Einkommen und der ermittelte zuschussfähige Betrag für das Fahrzeug maßgebend. Lassen Sie sich hier beraten. Frühestens nach Ablauf von fünf Jahren können Sie wieder einen Zuschuss zur Beschaffung eines Kraftfahrzeuges erhalten. Eine Bezuschussung vor Ablauf von fünf Jahren ist nur dann möglich, wenn Ihr Fahrzeug nicht mehr den behinderungsbedingten Anforderungen entspricht oder wegen eines Unfalls oder sehr aufwendiger Reparatur nicht mehr zu gebrauchen ist.
) zum Zeitpunkt der Erstellung dieser Informationen war dieser Betrag gültig. Dieser kann sich ggf. Ändern.

Behinderungsbedingte Zusatzausstattung

Behinderungsbedingte Zusatzausstattungen werden ebenfalls bezuschusst. Hier kommen z.B. Lenkhilfen und andere spezielle Bedienungseinrichtungen in Betracht. Zuschussfähig sind hierbei die Kosten der Beschaffung, des Einbaues und der Reparatur der Geräte. Die Notwendigkeit für solche Zusatzausstattungen ergibt sich in der Regel aus Auflagen und Beschränkungen der Fahrerlaubnis. Es kann auch ein Facharzt die Notwendigkeit solcher Zusatzausstattungen bescheinigen.

Auch für den behinderungsgerechten Umbau eines vorhandenen Wagens kann ein Zuschuss gewährt werden. Allerdings muss der Umbau wirtschaftlich vertretbar sein. Die notwendigen Kosten für die behinderungsbedingte Zusatzausstattung werden bei Vorliegen der persönlichen Voraussetzungen für die Gewährung einer Kfz-Hilfe ohne Berücksichtigung Ihrer Einkommensverhältnisse in voller Höhe bezuschusst.

Erlangung der Fahrerlaubnis

Die Erlangung einer Fahrerlaubnis kann ebenfalls bezuschusst werden. Voraussetzung ist auch hier, dass die Fahrerlaubnis für Sie zum Erreichen Ihres Arbeitsplatzes notwendig ist. Falls Sie selbst kein Fahrzeug führen können, kann auch der Erwerb der Fahrerlaubnis für eine andere Person gefördert werden, wenn Ihnen diese als Fahrerin oder Fahrer zur Verfügung steht. Für die Höhe des Zuschusses ist Ihr anrechenbares Einkommen maßgebend. Die angemessenen Kosten für die Fahrerlaubnis können, je nach anrechenbarem Einkommen, in voller Höhe, zu zwei Drittel oder zu einem Drittel übernommen werden.

Individuelle Hilfe

Grundsätzlich wird bei der Gewährung der beschriebenen Hilfe Ihre individuelle, persönliche Lebenssituation beachtet. So kann die örtliche Fürsorgestelle auch die Kosten von Beförderungsdiensten (z.B. Behindertenfahrdienste oder Taxi) übernehmen, wenn Sie selbst kein Fahrzeug bedienen können und Ihnen kein Fahrer zur Verfügung steht.

Auch insoweit beraten Sie die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der örtlichen Fürsorgestellen in Westfalen-Lippe.

Rechtzeitige Antragstellung

Ihr Antrag ist **vor** Vertragsabschluss (d.h. bevor Sie ein Fahrzeug kaufen oder behindertengerecht umbauen lassen) bzw. **vor** Anmeldung bei einer Fahrschule zu stellen.

Stempel der örtliche Fürsorgestelle

Impressum:

Petra Wallmann

Schriftenreihe des LWL- Integrationsamtes
"Schwerbehinderte Menschen im Beruf"

Herausgeber:
Landschaftsverband Westfalen-Lippe
- Integrationsamt-
Warendorfer Str. 21-23
48145 Münster
Telefon: 0251-591-3461
Telefax: 0251-591-6566
E-Mail: integrationsamt@lwl.org
www.lwl-integrationsamt.de